

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile und Service

1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.5 Es gelten ausschliesslich die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ersatzteile und Service der Firma Agathon AG mit Sitz in 4512 Bellach Schweiz. Sämtliche anderen Bedingungen werden ausgeschlossen und wegbedungen.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis innert 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 6.2 Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 6.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Incoterms (gemäss Incoterms 2020) auf den Besteller über. Ist keine Incotermklausel vereinbart geht die Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen nach gültigen Incoterm 2020 ab Werk auf den Besteller über. Mit der Gefahr geht gleichzeitig auch der Nutzen auf den Besteller über.
- 8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 9.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 9.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 9.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 sowie Ziff. 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 3 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.
- 10.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 10.4 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 10.5 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 10.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.1 bis 10.4 ausdrücklich genannten.

11 Exportkontrolle

- 11.1 Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

12 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 12.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufrkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.
Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.
- 13.3 Salvatorische Klausel
Wird ein bestimmter Vertragsteil für nichtig erklärt, bleiben die restlichen Vertragsteile für beide Vertragsparteien verbindlich.

14 Servicetechniker – Einsätze

Für Servicetechniker-Einsätze gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- 14.1 **Einsatztermine**
Die im Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Einsatztermine sind unverbindlich; sie werden jedoch nach bestmöglicher Sorge eingehalten. Verspätet sich der Einsatz des Technikers aus Gründen, welche AGATHON AG nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, usw.), verschiebt sich der Einsatz des Technikers entsprechend. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird dem Besteller mitgeteilt. Jegliche Schadenersatzpflicht aus verspätetem Einsatz wird wegbedungen. Die Überschreitung der Frist berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 14.2 **Arbeitsumfang**
Für den Umfang der Arbeiten ist die schriftliche Offerte und/oder die Auftragsbestätigung massgebend. Werden handelsübliche Klauseln über die Art des Einsatzes vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Fallen im Lande des Bestellers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit dem Einsatz Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.
- 14.3 **Einsätze**
Die Einsätze erfolgen während der normalen Arbeitszeit, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, jeweils 8 Stunden pro Tag. Die Reisezeit ist in diesem Zeitrahmen begriffen. Für Einsätze, welche diese Zeiten überschreiten kommen die jeweils gültigen Stundenansätze und Überstundenzuschläge zur Verrechnung:
- Reisezeit jeweils 8 Stunden pro Tag Preis auf Anfrage nach Ergebnis
- Normalarbeitszeit jeweils maximal 8 Stunden pro Tag Preis auf Anfrage nach Ergebnis
- Überzeit 25% von MO bis FR ab 8 Stunden Normalarbeitszeit, sowie samstags den ganzen Tag Preis auf Anfrage nach Ergebnis. Ausgenommen Sonn- und Feiertage
- Überzeit 50% jeweils Sonn- und Feiertage den ganzen Tag Preis auf Anfrage nach Ergebnis
- Reisekosten jeweils pro km nach Ergebnis wenn mit dem PKW angereist wird
- Unterkunft, sowie weitere Reisekosten wie Flug, Bahn, Gepäckzuschläge, Taxen und ähnliches nach Ergebnis
- Tagessätze pro Land auf Anfrage
- Ein ganzer Tagesansatz wird jeweils dann verrechnet, wenn entweder die Arbeits- oder Reisezeit länger als bis 19:00 dauert oder übernachtet wird. Ein halber Tagessatz wird jeweils dann verrechnet, wenn die Arbeits- oder Reisezeit vor 19:00 beendet wird, und nicht übernachtet wird.
- 14.4 Bei der Rechnungsstellung kann es aufgrund von Kursschwankungen zu minimalen, nicht zu vermeidenden Diskrepanzen kommen, welche vom Besteller zu tragen sind. AGATHON AG verrechnet die angefallenen Kosten unter Berücksichtigung des Tageskurses eins zu eins ohne die Erhebung einer Gebühr für den administrativen Buchung- oder Verrechnungsaufwands.
- 14.5 Die Termine der Einsätze werden nach Rücksprache mit dem Kunden durch AGATHON AG provisorisch festgelegt und vor dem Einsatz telefonisch oder schriftlich bestätigt. Am Einsatzort müssen geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung stehen, die zum Schutz von Personen und Sachen am Serviceort notwendigen Massnahmen getroffen und der Unterhaltsleiter über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet werden. Benötigte Vorarbeiten sowie das Bereitstellen von erforderlichen Geräten wie Kränen, Hubwagen, Gabelstapler, Hebezeug oder dergleichen sind vom Besteller durchzuführen. Bei Einsätzen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.
- 14.6 **Pflichten des Bestellers**
Die Maschinen müssen zum vereinbarten Termin äusserlich gereinigt und für die notwendige Servicedauer freigestellt sein. Der Besteller gewährt dem Servicepersonal uneingeschränkten Zugang zu den im Auftrag genannten Geräten, sowie zu den Räumlichkeiten, in welchen diese untergebracht sind. Allfällige Reinigungsaufwände und Wartezeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14.7 Mängel

Der Besteller hat die Ausführung der Arbeiten sofort nach Abschluss zu prüfen und allfällige Mängel innert 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als korrekt ausgeführt. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, widrigenfalls die Arbeiten auch betreffend dieser Mängel als genehmigt gelten.

14.8 Garantie

Auf Arbeiten unserer Servicetechniker wird generell keine Garantie gewährt, sofern diese nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt wurden und keine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen ist.

15 Rückgabebedingungen & RMA Verfahren

Rücklieferungen von Ersatz-, Austausch- oder nicht verwendetem Material sind nur nach vorheriger Erteilung einer RMA-Nummer zulässig. Rücksendungen ohne RMA-Nummer werden nicht bearbeitet. Die RMA-Nummer ist auf allen Versandstücken und Begleitpapieren anzugeben.

Der Absender ist für eine sachgerechte Verpackung, den Versand sowie die Transportversicherung verantwortlich. Schäden infolge ungenügender Verpackung gehen zulasten des Absenders. Die Rücksendung erfolgt grundsätzlich gemäss Incoterm 2020 DAP Bellach (inkl. Verzollung, exkl. Steuern), sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Rücksendung sind vollständige Versand- und Rechnungsunterlagen beizulegen, insbesondere Artikel- und Seriennummern, eine genaue Warenbeschreibung, der Warenwert (ausschliesslich für Zollzwecke) sowie der Hinweis „Rückware – Wert nur für Zollzwecke, keine Bezahlung“. Wo möglich ist der präferenzielle Ursprung nachzuweisen.

Bei dringend benötigtem Material kann eine Vorauslieferung (Advanced RMA) erfolgen. In diesem Fall wird das Ersatzmaterial vor Rücksendung der defekten Ware geliefert und zunächst in Rechnung gestellt. Nach Eingang und Prüfung der defekten Ware erfolgt – sofern berechtigt – eine Gutschrift.

15.1 Rückgabe vorsorglich bestellter Ersatzteile

Sofern der Besteller in ausdrücklicher Abstimmung mit dem Lieferanten zum Zweck der Verkürzung der Reparatur- oder Servicezeit mehrere Ersatzteile bestellt hat, weil bei Auftragserteilung noch nicht feststand, welches Ersatzteil benötigt wird, räumt der Lieferant dem Besteller für nicht benötigte Ersatzteile ein Rücktrittsrecht von vier Wochen ab Anlieferung ein.

Die Rückgabe setzt voraus, dass die Ersatzteile innerhalb dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Bestellers frachtfrei versichert an den Einlagerungsort des Lieferanten oder eines von ihm bezeichneten verbundenen Unternehmens zurückgesendet werden (CIP Incoterms® 2020). Allfällige Wertminderungen, insbesondere infolge Ein- und/oder Ausbaus, sind vom Besteller zu ersetzen.

Der Lieferant ist berechtigt, Wareneingangs-, Prüf- und Wiedereinlagerungskosten in Höhe von 10 % des Positionswertes, maximal jedoch CHF/EUR 175.00 pro Position, zu verrechnen. Ersatzteile mit einem Warenwert von unter CHF/EUR 130.00 pro Teil oder Position sind von der Rücknahme ausgeschlossen, hierfür werden keine Gutschriften erteilt.

15.2 Ausschluss des Rückgaberechts bei auftragsbezogener Beschaffung

Produkte, die auf ausdrücklichen Kundenauftrag hin speziell beschafft oder hergestellt werden und nicht zum regulären Lagerbestand gehören, sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Beschaffung als Nicht-Lagerartikel deklariert wurde.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Rückgabe sind:

- Speichermedien wie Harddisks, Speicherkarten etc.
- Gefahrgüter wie Lithium-Ionen-Akkus, Lösungsmittel, Öle etc.
- Nicht von Agathon gelieferte Materialien

Erfolgt dennoch eine Rücksendung solcher Produkte, gilt dies als stillschweigender Auftrag an den Anbieter, die betreffenden Artikel ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift zu Entsorgung